



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 5.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. November 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz
als Berichtersteller gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 27. November 2006 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Gatz